

Standardvertragsbestimmungen für Bildrechte von ProLitteris

Verwendungen durch Museen (VMS/VKS) und Entschädigung der Rechteinhaber

1 Gegenstand und Begriffe

Diese Bestimmungen betreffen urheberrechtlich geschützte **Werke** der bildenden Kunst und der Fotografie der von ProLitteris vertretenen Künstlerinnen und Künstler, soweit ProLitteris zur Genehmigungserteilung ermächtigt ist (www.prolitteris.ch; „**Repertoire**“).

Diese Standardvertragsbestimmungen („**Bestimmungen**“) stützen sich auf die Zusammenarbeit zwischen **ProLitteris**, Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Universitätstrasse 100, Postfach 205, 8024 Zürich („ProLitteris“) einerseits, und

Verband der Museen der Schweiz VMS, c/o Landesmuseum, Postfach, 8021 Zürich („VMS“) sowie

Vereinigung Schweizer Kunstmuseen VSK, c/o Musée d'art et d'histoire Fribourg MAHF, Rue de Morat 12, 1700 Fribourg („VSK“) andererseits.

Die Bestimmungen gelten für ProLitteris und für diejenigen Museen in der Schweiz („**Museen**“), welche a) Mitglieder des Verbands der Museen der Schweiz (VMS) und/oder der Vereinigung Schweizer Kunstmuseen (VSK) sind¹ und b) einen „**Einzelvertrag VMS/VSK**“ mit ProLitteris abgeschlossen haben.

Die Museen sind frei, einen Einzelvertrag VMS/VSK zu schliessen. Partei jedes Einzelvertrags sind ProLitteris und das jeweilige Museum. VMS und VSK sind nicht Partei der Einzelverträge; der Rückgriff ist ausgeschlossen.

Die Übertragung dieses Vertrags oder seiner vertraglichen Rechte auf Dritte ist ausgeschlossen.

Der Tarif Bildrechte von ProLitteris in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Bestimmungen (www.prolitteris.ch; „**Tarif Bildrechte**“).

ProLitteris ist für die Künstlerinnen und Künstler sowie Rechtsnachfolger tätig, die Mitglied von ProLitteris sind, und für die Rechteinhaber ausländischer Verwertungsgesellschaften, die mit ProLitteris Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen haben („**Rechteinhaber**“).

Die Bestimmungen erleichtern die Genehmigung zur **Verwendung** des Repertoires und rabattieren die **Entschädigung**, namentlich wenn die Museen ihren typischen kulturellen Zweck verfolgen (z.B. Ausstellungen). Eine **Verwendung** ist eine **Reproduktion** auf einem Träger (Druckerzeugnisse, Speichermedien etc.) oder eine **On-Demand-Verwendung** (Zugänglichmachen über Websites, soziale Netzwerke und andere Onlineangebote).

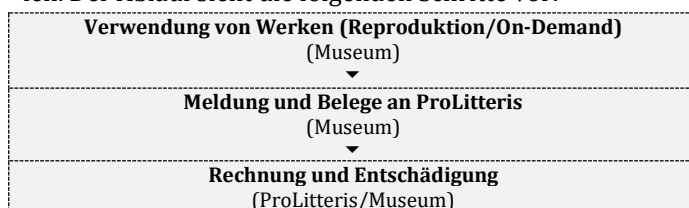
Mit der **Genehmigung** von ProLitteris wird die Verwendung eines bestimmten oder bestimmbar Werk in der definierten Weise erlaubt.

Die Nutzungsfreiheiten (Schrankenbestimmungen) nach Urheberrechtsgesetz bleiben vorbehalten.

¹ Den Museen sind Nichtmitglieder VMS/VSK mit einem Einzelvertrag VMS/VSK gleichgestellt, die in einer langfristigen strukturellen Bindung zu einem Museum stehen.

2 Pauschalgenehmigung

Aufgrund eines Einzelvertrags VMS/VSK sind Museen berechtigt, im Zusammenhang mit einer Ausstellung Werke zu verwenden², ohne eine Einzelgenehmigung einzuholen. Der Ablauf sieht die folgenden Schritte vor:



Es gelten die Rabatte gemäss Ziffer 5.

Einzelgenehmigungen (Ziffer 4) bleiben vorbehalten.

3 Sammelabrechnung für Bestände (On-Demand)

Optional können On-Demand-Verwendungen von Werken eines Museums (ganzer Bestand oder grosser Teil davon, ab 100 Werke) vorab genehmigt werden.

Der Ablauf sieht die folgenden Schritte vor:



Im Fall einer Sammelabrechnung entfällt die aktive Meldung der Verwendungen. Ein zusätzlicher Rabatt gemäss Ziffer 5 berücksichtigt, dass nur ein Teil der Werke verwendet wird.

Einzelgenehmigungen (Ziffer 4) bleiben vorbehalten.

4 Verwendungen mit Einzelgenehmigung

Eine Verwendung mit Einzelgenehmigung ist eine Verwendung, für welche ProLitteris vorab eine Genehmigung einholen und eine individuelle Entschädigung prüfen muss, in der Regel im Kontakt mit den Rechteinhabern.

Eine individuelle Genehmigung ist immer notwendig:

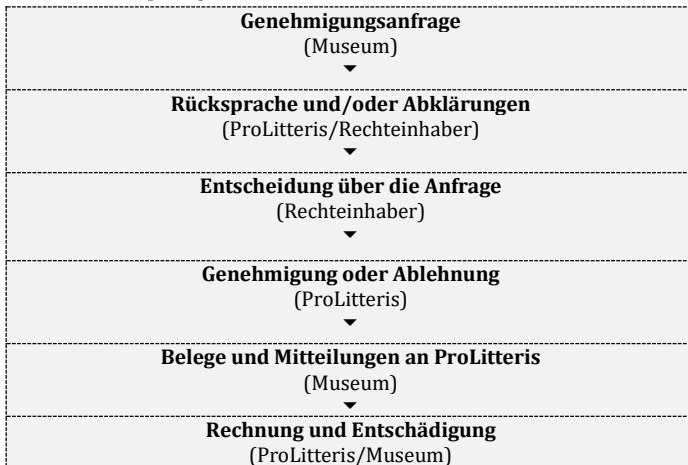
- für qualifizierte Verwendungen³;
- für Verwendungen ausserhalb der typischen Museumstätigkeit;
- für Sonderfälle bestimmter Künstlerinnen und Künstler und/oder Werke⁴.

² Z.B. in Katalogen (Buchhandel, Dritter als Herausgeber), Büchern, Magazinen, Mitteilungen, Geschäftsberichten, Broschüren und, für die Ausstellungspromotion in Prospekten, Flyern, Inseraten, auf Einladungskarten, Ausstellungsplakaten, aber nicht für kommerzielle Verwendungen (z.B. Museumsshop, Cafeteria, Fremdveranstaltungen für Firmenevents).

³ Als qualifizierte Verwendungen gelten:

1. monografische Verwendungen, d.h. alle Verwendungen im Zusammenhang mit einer monografischen Ausstellung;
2. werbende Verwendungen;
3. Merchandising (z.B. Abbildung auf Tasche) und andere kommerzielle Verwendungen (z.B. Postkarte);
4. Abbildungen auf Titelseite/Homepage;
5. Abbildungen in Grossformaten, z.B. Poster/Drucke: Print: > DIN A4; Websites: > 1600 Pixel kumuliert/72 dpi; soziale Netzwerke: > 600 Pixel kumuliert/72 dpi.
6. Zahlreiche Verwendungen (> 50 Werke derselben Künstlerin bzw. desselben Künstlers);
7. veränderte oder nicht vollständige Abbildungen: Überdrucke, Anschnitte, Ausschnitte, Montagen, Collagen etc.; nicht als Veränderung gelten Vergrösserungen, Verkleinerungen und Schwarz-Weiss-Abbildungen.

Für diese Verwendungen sind die Pauschalgenehmigung gemäss Ziffer 2 und die Sammelabrechnung gemäss Ziffer 3 ausgeschlossen. Der Ablauf entspricht dem im Tarif Bildrechte geregelten Verfahren:



In der Regel kommen die Rabatte gemäss Tarif Bildrechte für Museen bzw. kulturelle Zwecke zur Anwendung.

Der Schritt „Rücksprache/Abklärungen“ beginnt innert max. drei Werktagen nach Eingang der Anfrage.

ProLitteris trifft Massnahmen zur Beschleunigung des Schrittes „Entscheidung über die Anfrage“, wobei die Museen die Genehmigungsanfrage in diesem Schritt jederzeit zurückziehen können.

5 Entschädigung und Rabatte

Der Tarif Bildrechte bestimmt die geschuldeten Entschädigungen (einmalig oder periodisch).⁵

Für Verwendungen im Rahmen dieses Vertrags gelten für Museen zusätzlich zu den im Tarif Bildrechte vorgesehenen Rabatten die folgenden Rabatte:

- a) Pauschalgenehmigungen gemäss Ziffer 2: 25% für Reproduktionen bzw. 5% für On-Demand-Verwendungen;
- b) Sammelabrechnung für Bestände (On-Demand) gemäss Ziffer 3: Weitere 25% zusätzlich zum in a) genannten Rabatt von 5%.

ProLitteris verzichtet gegenüber Museen im Bereich der Pauschalgenehmigung auf die tariflichen Zuschläge bei mangelhafter Anfrage oder Meldung (Tarif Bildrechte, Allgemeiner Teil Ziffer 8) und bei mangelhafter Bezeichnung der Verwendung (Tarif Bildrechte, Allgemeiner Teil Ziffer 24), sofern der Mangel ohne Absicht und ohne grobe Fahrlässigkeit entstanden ist und nicht zum wiederholten Mal auftritt. Abweichende Anweisungen der Rechteinhaber bleiben vorbehalten.

Der Unkostenbeitrag bei Nichtgebrauch der Genehmigung (Tarif Bildrechte, Allgemeiner Teil Ziffer 4) und der Zuschlag bei unerlaubter Bildbearbeitung (Allgemeiner Teil Ziffer 9) kommen auch für Museen zur Anwendung.

6 Copyright- und Urheberrechtsvermerk

Bei jeder Verwendung werden die Namen der Künstlerinnen und Künstler, die Titel und die Entstehungsjahre der Werke genannt und der Copyrightvermerk (© 20__, ProLitteris, Zürich) angebracht. Korrekte Sammelvermerke bleiben vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleiben individuelle Vorgaben von Rechteinhabern, welche in der Liste der Sonderfälle (www.prolitteris.ch) ersichtlich sind.

An geeigneter Stelle ist darauf hinzuweisen, dass alle Urheberrechte vorbehalten bleiben und nicht autorisierte Verwendungen verboten sind.

7 Effiziente Regelung der Verwendungen

ProLitteris und die Museen stellen sicher, dass Genehmigungsanfragen möglichst früh und vollständig gestellt und Entscheidungen rasch getroffen und mitgeteilt werden.

Die Museen respektieren die Abtretung der Urheberrechte an eine Verwertungsgesellschaft und verzichten darauf, eine direkte Erlaubnis der Rechteinhaber einzuholen oder auf den Verzicht oder die Reduktion der Entschädigung hinzuwirken.

ProLitteris verzichtet darauf, die Ermässigungen oder ein anderes Recht der Museen in diesen Bestimmungen davon abhängig zu machen, dass mehrmals jährlich Verwendungen genehmigt werden (Tarif Bildrechte, Allgemeiner Teil Ziffer 28).

8 Änderung dieser Bestimmungen

ProLitteris, VMS und VSK beabsichtigen, diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit der technischen, rechtlichen oder anderweitigen Entwicklung anzupassen. ProLitteris legt jeweils die mit VMS und VSK vereinbarten Anpassungen in Form einer neuen Ausgabe dieses Dokuments fest und teilt sie allen Museen mit Einzelvertrag VMS/VSK schriftlich oder elektronisch mit.

Die angepassten Bestimmungen werden verbindlicher Bestandteil jedes Einzelvertrags VMS/VSK, der nicht vor Inkrafttreten der Anpassung gekündigt wird.

9 Rechtsgewährleistung

ProLitteris stellt die Museen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, welche diese gestützt auf die vertragsgemässe Verwendung durch die Museen geltend machen.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Die Parteien versuchen Streitigkeiten ohne Gerichtsverfahren einvernehmlich zu lösen, z.B. mit einem Schlichtungsverfahren, bei Bedarf unterstützt durch VMS/VSK.

⁴ Die Liste der Sonderfälle der Künstlerinnen und Künstler, deren Rechte individuell genehmigt werden müssen, ist für Museen über www.prolitteris.ch zugänglich und wird laufend aktualisiert, mit dem Bemühen um eine ständige Reduktion der Sonderfälle.

⁵ Gemäss Tarif gelten insb. die folgenden Kriterien: Art/Ort der Verwendung; Zweck/Tätigkeit des Kunden/Nutzers; Anzahl Verwendungen und Dauer; Zweck der Verwendung; Auflagehöhe bzw. Verkaufspreis; Format der Abbildung/des Trägers; Verbreitung des Trägers.